FACHAGENTUR WIND UND SOLAR

§ 6 EEG 2023 – Umsetzung für Bestandsanlagen Potenziale, Thesen und Befunde

Kompetenztag Wind und Solar (Forum 26)

33. Windenergietage

Frank Sondershaus

13. November 2025, Potsdam

Der Weg zum § 6 EEG 2023

- Bürger- und Gemeinden-Beteiligungsgesetz MV (5/2016)
- Initiative Brandenburgs Wirtschaftsministerkonferenz (12/2017)
- Koalitionsvertrag GroKo (3/2018)
- Diskussion zu vielfältigen Vorschlägen und Konzepten + BMWi-Forschungsprojekt FinBEE (2018ff)
- § 36k im Referentenentwurf EEG 2021 (8/2020)
  - kommunale Beteiligung mit Bürgerstromtarif, verpflichtend
- § 36k im Regierungsentwurf EEG 2021 (10/2020)
  - nur kommunale Beteiligung, freiwillig (und kostenneutral)
- § 36k im EEG 2021 a.F. (1/2021)
- § 6 EEG 2021 n.F. (6/2021)
  - u.a. Landkreise als Adressaten
- § 6 EEG 2023 (1/2023)
  - **Ausweitung auf PPA und Bestandsanlagen**
  - **Beschränkung der Erstattungsfähigkeit auf geförderte Strommengen**

Potenziale der Umsetzung des § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen

Für die Akzeptanz der Windenergienutzung

- „Wow-Effekt“ für die Akzeptanz
- Ausbau der Windenergie zu lokalen Erfolgsgeschichten machen – flächendeckend
- positive Narrative mit Leben füllen
- Windenergieprojekte vor Ort verankern

Nach Akteursgruppen

- für Betreiber: risikolose Imagekampagne; WEA als Wertschöpfungssäule verankern
- für Politik: gleichwertige Lebensverhältnisse und Verteilungsgerechtigkeit stärken
- für Kommunen: Mehreinnahmen, ungebundene Finanzmittel, effektive Argumente für WEA
- für Bund: Kommunen im ländlichen Raum unterstützen
- für Länder: Mitteltransfer vom Bund in die Kommunen der Länder
- für Bürgerinnen: finanzstärkere Kommune, neue Projekte und Maßnahmen werden möglich

§ 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen: Volumina

Kommunale Einnahmen bei Anwendung von § 6 EEG 2023 auf Gesamtbestand WEA an Land (in Mio. Euro; Schätzung 5/2025; Daten: FA Wind und Solar)

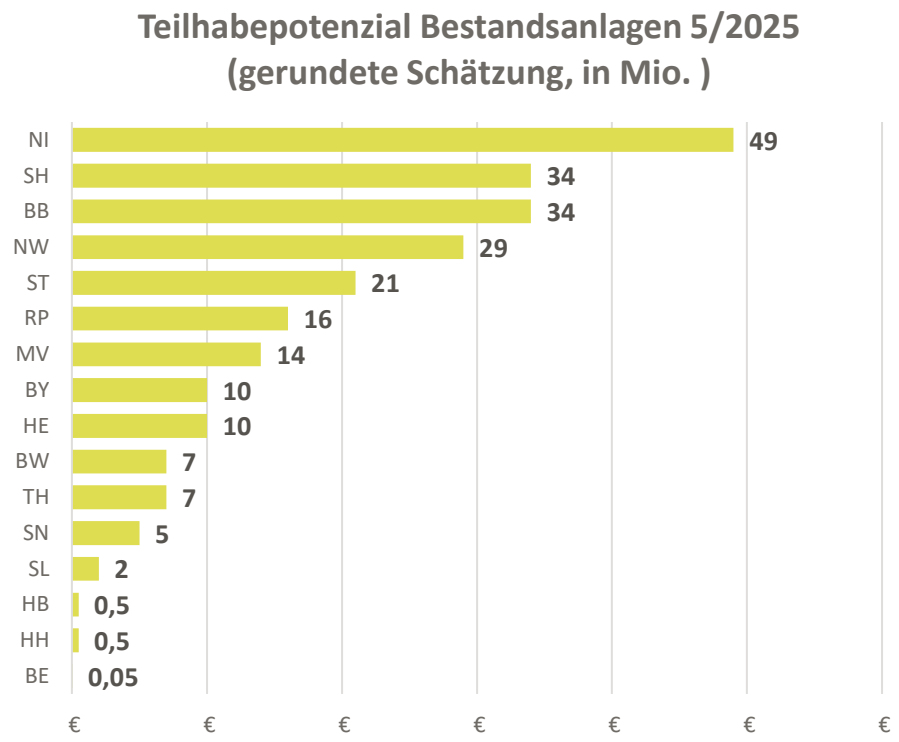

Berechnung der FA Wind und Solar; Datenbasis: Interaktives Kartentool (FA Wind und Solar) Stand: 05/2025

- Insgesamt: bundesweit ~ 230 Mio. Euro/ Jahr
- Anteil geförderte Strommengen bei Wind an Land: 83 % (2023, 2024)*
- Potenzial für kostenneutrale Umsetzung:

	Potenzial	Erstattungen nach ÜNB
2023	195 Mio. Euro*	1 Mio. Euro**
2024	186 Mio. Euro*	11 Mio. Euro**
2025	NN	NN

* Eigene Berechnung auf Datenbasis der EEG-Jahresabrechnungen 2024, 2025 bzw. ** Daten aus der EEG-Jahresabrechnungen 2024, 2025: https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/EEG/EEG-Abrechnungen/EEG-Jahresabrechnungen

Vorhaben: Umsetzung § 6 EEG für Bestandsanlagen bei Windenergie – Erfolgsfaktoren, Hemmnisse, Empfehlungen

- Gespräche mit unterschiedlichen Stakeholdern, u. a.:

  Kommunen, Stadtwerken, Projetentwicklern, Betriebsführern, Energieagenturen, Energieversorgern

- Thesen
- Reflexion
- vertiefende Fragen, Vorschläge und Ideen
- vertiefende Gespräche
- ausgewählte Vorschläge
- Workshop
- Maßnahmen/Produkt X

Umsetzung § 6 EEG 2023 für Bestandsanlagen -

Rollen, Herausforderungen und Maßnahmen

Zentrale Akteure

- Kommunen: berechtigte Bittsteller
- WEA-Betreiber: Mittler und Umsetzer
- WEA-Eigner: Träger und Entscheider
- Netzbetreiber: Prüfer und Erstatter

Rolle der Kommunen: Berechtigte Bittstellerinnen

Herausforderungen

- Kommunen müssen i.d.R. die Initiative für die Umsetzung von § 6 EEG ergreifen.
- Kommunen haben keine Verhandlungsposition (bzw. dürfen diese nicht nutzen ⇨ Gegenleistung).
- EEG-Themen sind für Kommunen grundsätzlich herausfordernd und aufwändig.
- Unsicherheit/Compliance-Vorwürfe – stehen im Raum und werden auch geschürt.

Bedarfe und Maßnahmen

- Informationskampagne für Kommunen, Beratungsstellen
- Ansprechpersonen etablieren (– bei allen Stakeholdern)
- aktive Unterstützungsangebote
- Standards etablieren, Sicherheit schaffen (z. B. in Bezug auf Vorteilnahme)

Anlagenbetreiber: Mittler und Umsetzer

Herausforderungen

- § 6 EEG 2023 ⇨ neue Rolle
- Umsetzung bedeutet Aufwand ⇨ Kommunikation, vertragliche Umsetzung, Abrechnung
- sehr heterogene Stakeholder-Gruppe
- vielfach gilt: WEA-Betreiber ≠ WEA-Eigner ⇨ begrenzte Entscheidungskompetenz
- Unklarheiten: Fiktive Strommengen, Abrechnungsmodalitäten, Compliance-Themen

Bedarfe und Maßnahmen

- Informationskampagne für Betreiber
- Anreize gestalten (Selbstverpflichtung (CSR)/Siegel)
- Prozessoptimierung (Standards/Leitfäden/Best Practice)
- Ansprechpartner (bei Kommunen und Netzbetreibern)

Eigentümer/Investoren: Entscheider und Kostenträgerinnen

Herausforderungen

- Aufwand und Kosten – Umsetzung für ungeförderte Strommengen senkt Profitabilität
  ⇨ rein ökonomischen Akteuren ist die von § 6 EEG zugedachte Rolle fremd.
- Heterogene Stakeholdergruppe, teilweise Intransparent:
  - Energieversorger mit Eigenbetrieb (kommunal, regional, überregional)
  - lokale Einzeleigentümer und Bürgerenergie
  - Investoren (privat, institutionell)

Bedarfe und Maßnahmen

- Eigentümer (und Investoren) als eigenständige Zielgruppe adressieren
- Kommunikationswege finden
- Informationskampagne analog zu Betreibern
- Anreize setzen und Transparenz stärken (ThEGA-Siegel ‚Faire Windenergie in TH‘ wirkt positiv)

Netzbetreiber: Externe Prüfer und Erstatterinnen

Herausforderungen

- bundesweit über 800 Verteilnetzbetreibern
- keine Vorgaben, Leitfäden oder Routinen ⇨ zahlreiche verschiedene Formalitäten und Instrumente
- Hoher Abrechnungsaufwand – insbesondere für Bestandsanlagen

Bedarfe und Maßnahmen

- Netzbetreiber als Akteure erkennen – und adressieren
- Verantwortlichkeiten und Strukturen identifizieren – und aktivieren
- Informationen sammeln und aufbereiten – z.B. Zeiträume, Umsetzungsoptionen/Auslegungen des § 6 EEG, Nachweispflichten, Eingabe-/Abrechnungstools, Best Practice
- Abrechnungsstandards etablieren

Es ist nicht viel verloren!

Es zeigt sich

- Für Bestandsanlagen werden Verträge auch rückwirkend zum 1.1.2023 geschlossen.
- WEA-Betreiber können sich Zahlungen an Kommunen für sämtliche nach dem 1.1.2023 geförderten Strommengen erstatten lassen.
- Erstattungsfähiges Volumen aus 2023, 2024: 381 Mio. Euro

Bedarfe und Maßnahmen:

- Stakeholder informieren und unterstützen ⇨ Kampagne
- Sicherheit generieren: gute Praxis veröffentlichen
- Konsens herstellen und artikulieren
- Tools: z. B. Mustervertrag, Abrechnungstool, Leitfaden

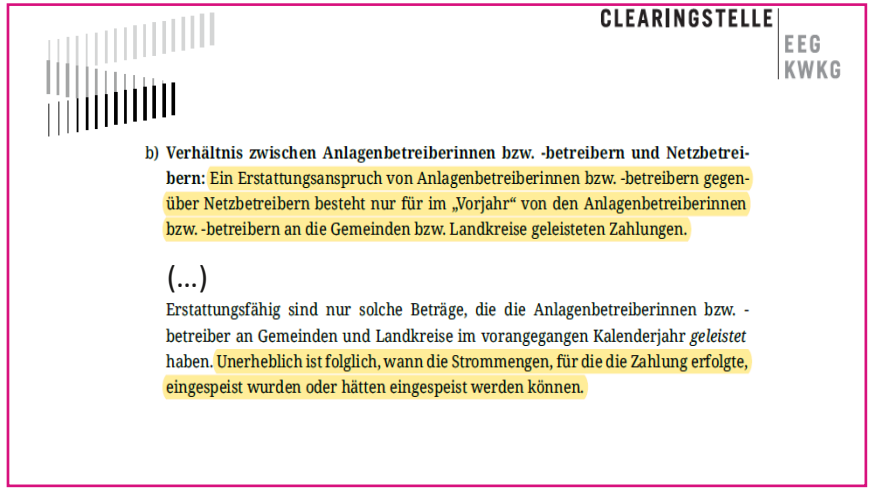
CLEARINGSTELLE EEG KWKG

b) **Verhältnis zwischen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern und Netzbetreibern:** Ein Erstattungsanspruch von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern gegenüber Netzbetreibern besteht nur für im „Vorjahr" von den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern an die Gemeinden bzw. Landkreise geleisteten Zahlungen.

(...)

Erstattungsfähig sind nur solche Beträge, die die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber an Gemeinden und Landkreise im vorangegangen Kalenderjahr *geleistet* haben. Unerheblich ist folglich, wann die Strommengen, für die die Zahlung erfolgte, eingespeist wurden oder hätten eingespeist werden können.

https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2024-07/Auslegungshilfe.pdf

Maßnahme 1: Information Abrechnungszeitraum

Abrechnungszeitschiene (nach Darstellung der VNB):

- bis (Vor)Jahresende: Zahlung nach § 6 EEG des WEA-Betreibers an Kommune
- zum 28. Februar: WEA-Betreiber meldet Zahlungen an VNB
- zum 31. Mai: VNB meldet Wiedererstattungsansprüche an ÜNB
- ab 1. Juni: ÜNBs prüfen Plausibilität der Zahlungen
- Mitte September: ÜNBs veröffentlichen Jahresabrechnung und zahlen Rückerstattungen im Anschluss an VNBs
- ab frühestens Oktober: Auszahlung der Rückerstattungen durch VNBs an WEA-Betreiber – ggf. sukzessive, da nicht überall automatisiert

FACHAGENTUR
WIND UND SOLAR

Ich freue mich auf Ihre Fragen und Kommentare!

Frank Sondershaus
+49 30 644 94 60 65
sondershaus@fa-wind-solar.de